
FAQ-Nummer: 107-002

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzerläuterung 107-15 / Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen

Ziffer, Absatz: [3.2, Absatz b](#)

Thema: Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen, Projekte – Meldepflicht

Beschlussdatum: 28.05.2015

Frage:

Unter Ziffer. 3.2, Absatz b wird ein Gewicht von 1'000 kg für Flaschen erwähnt, welche an eine Rampe angeschlossen sind.

Hier wird nicht erläutert, ob der angegebene Wert sich auf das Gewicht der Anlage mit den Flaschen bezieht oder ob es sich um das Gesamtgewicht des Flüssiggases handelt.

Unter Ziffer 3.8 wird ein Nettogewicht angegeben. Darunter verstehe ich das Gewicht des Flüssiggases ohne das Gestell und ohne die Flaschen.

Antwort ABSV:

1'100 kg netto.

Korrektur (vorgesehen 2016)

FAQ öffentlich publiziert